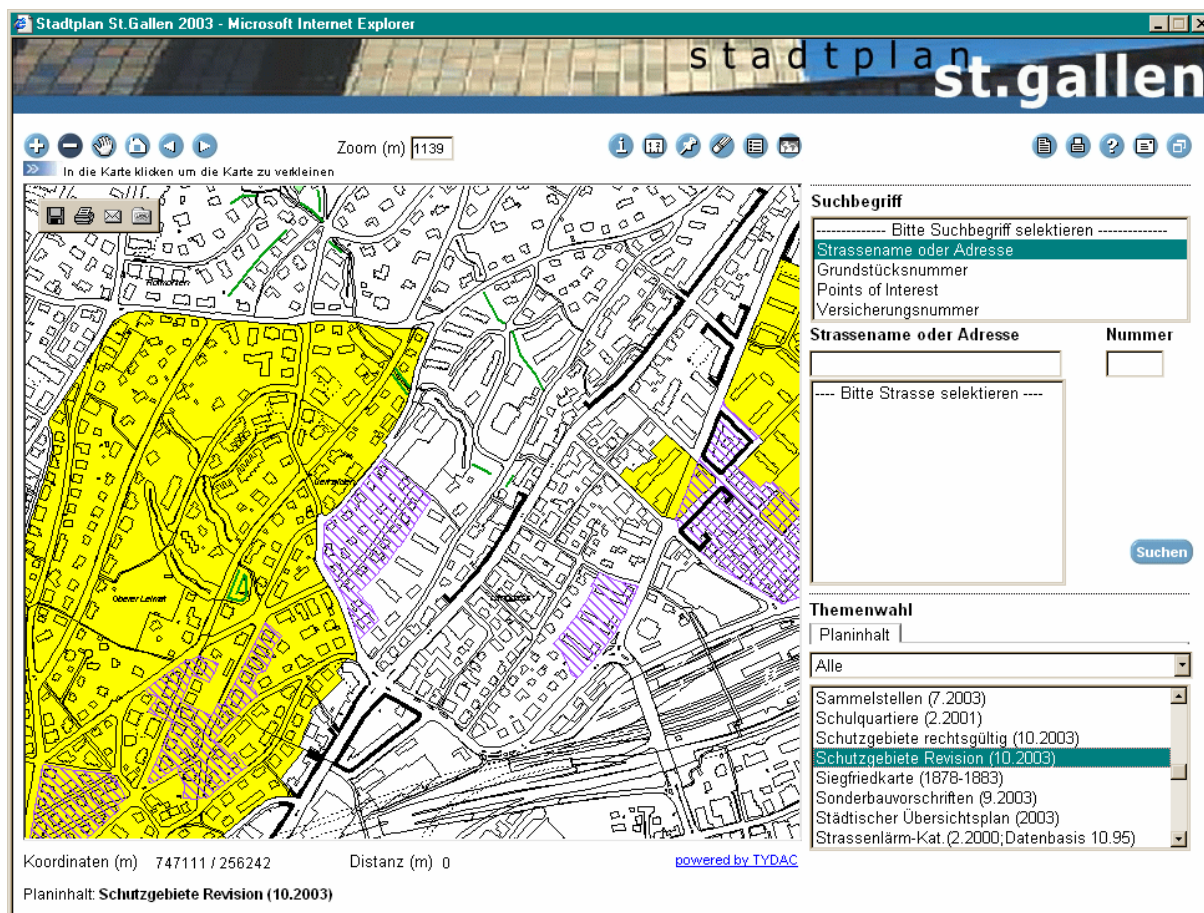


Baumschutzbestimmungen der Stadt St. Gallen

1 Baumschutzgebiete (Schützenswerte Grünflächen mit Baumbestand)

1.1 Zonenplan/Stadtplan im Internet



Die Daten sind im Internet abrufbar.

Es besteht die Möglichkeit, die beiden Relationen/Layers beim Vermessungsamt (Jo Hauser 071 224 57 24) in digitaler Form zu beziehen.

1.2 Bauordnung 1978

V. Gebiete mit Art. 130²

schutzwürdigen Grünflächen mit Baumbestand bedürfen bauliche Veränderungen der Grünflächen und das Fällen von Bäumen ab einem Stammumfang von 50 cm, 1 m über dem gewachsenen Terrain gemessen, einer Bewilligung.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn durch die Veränderung das für dieses Gebiet charakteristische, ausgewogene Verhältnis der Bebauung zu den Grünflächen mit Baumbestand nicht beeinträchtigt wird oder wenn andere öffentliche Interessen überwiegen.

2 Geschützte Gehölzgruppen

2.1 Zonenplan/Stadtplan im Internet

Analog Baumschutzgebiete (Schützenswerte Grünflächen mit Baumbestand)

2.2 Bauordnung 1978

VII. Gehölzgruppen Art. 132¹

Die im Zonenplan als Gehölzgruppen bezeichneten Kleinbestockungen, wie Hecken-, Feld- und Ufergehölze, sind geschützt.

Ohne Bewilligung der Baupolizeikommission dürfen diese -Gehölzgruppen in ihrer Ausdehnung nicht vermindert oder beeinträchtigt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn andere öffentliche Interessen überwiegen.

Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartementes nach Art. 3 der Naturschutzverordnung.

3 Inventar der Naturobjekte

3.1 Zonenplan/Stadtplan im Internet

Sind nicht öffentlich zugänglich. Das Inventar ist in digitaler Form nur stadintern auf dem Intranet abrufbar.

3.2 Bauordnung 1978

IV. Unterstellung Art. 129¹

unter Naturschutz Der Stadtrat hat besonders schöne oder sonst besonders erhaltenswerte Bäume, Baumgruppen, wie Haine und Alleen, sowie Naturdenkmäler gemäss dem laut Art. 277 aufgestellten Verzeichnis unter Schutz zu stellen.

Bauwerke dürfen geschützte Objekte nicht beeinträchtigen. Geschützte Einzelobjekte dürfen nur verändert werden, wenn deren Zustand eine Gefährdung bedeutet; im übrigen sind nur Eingriffe im Sinn einer fachmännischen Pflege zulässig, wenn nötigenfalls entsprechende Neupflanzungen vorgenommen werden.

Für grössere zusammenhängende Gebiete können die Schutzmassnahmen durch Verordnung festgelegt werden.

3. Verzeichnis der Art. 277¹

schützenswerten Natur- und Kulturobjekte Der Stadtrat erstellt in Zusammenarbeit mit den Organen des Natur- und Heimatschutzes ein Verzeichnis der schützenswerten Natur- und Kulturobjekte; spätere Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Bis zur Erstellung dieses Verzeichnisses gilt das Verzeichnis von Gebäuden und Gebäudeteilen von historischer, kunsthistorischer oder besonderer architektonischer Bedeutung im Gebiet der Stadt St.Gallen vom 13. Februar 1908.

Die in bestehenden Sonderbauvorschriften oder durch Einzelverfügungen vorgenommenen Unterschutzstellungen bleiben weiterhin in Kraft.